

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/42af5229-fb17-3831-b5e7-fd1323c19a70>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)
Amtliche Abkürzung	ASR A2.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 ASR A2.2 - Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung, Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.

(2) Für alle Arbeitsstätten gemäß [§ 2 der Arbeitsstättenverordnung](#) gelten die Anforderungen und Gestaltungshinweise nach Punkt 5 dieser Regel (Grundausrüstung).

(3) Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung ausreichend.

(4) Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung sind über die Grundausrüstung hinaus zusätzlich Maßnahmen nach Punkt 6 dieser Regel erforderlich.

Hinweis:

Für die barrierefreie Gestaltung der Maßnahmen gegen Brände gilt die ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten", Anhang A2.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände".

